

Anordnung Nr. 2*
über die Behandlung von Lebensmitteln
im Lebensmittelverkehr.

Vom 12. April 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBI. I S. 788) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 62 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) In Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen Tiere nicht geduldet werden. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren in diese Räume nicht gestattet.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch entsprechend für Markthallen und Märkte.

(3) Das Mitbringen von Hunden in Gaststätten ist verboten. Bei Gaststätten ist durch ein am Eingang angebrachtes und gut erkennbares Schild auf das Verbot hinzuweisen. Ausgenommen von dem Verbot sind:

- a) Ausflugsgaststätten (Gartenlokale),
- b) Gaststätten, bei denen sich ein Teil des Betriebes auf einer offenen Veranda oder im Freien abspielt. Bei diesen können Hunde in den im Freien befindlichen Teilen der Gaststätte mitgeführt werden,
- c) Schankwirtschaften,
- d) Gaststätten mit geringem Speiseangebot und einfachem Charakter,

• Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1956 S. 788)

e) Gaststätten, in deren Räumen oder auf deren Gelände Veranstaltungen mit Hunden stattfinden (Schulungen, Abrichtungen, Prüfungen, Ausstellungen usw.),

f) Bahnhofswirtschaften mit nur einem bewirtschafteten Warteraum. Stehen einer Bahnhofswirtschaft unbewirtschaftete und bewirtschaftete Warteräume zur Verfügung, so sind Hunde nur in den unbewirtschafteten Warteräumen zugelassen. Die gleiche Regelung gilt auch für Bahnhofswirtschaften mit unbewirtschafteten und bewirtschafteten Warteräumen, die außerdem eine Gaststätte betreiben.

(4) Die Hundehalter sind verpflichtet, die Hunde kurz an der Leine zu führen und am Sitzplatz ihres Besitzers kurz anzuleinen. Hunde dürfen nicht auf Stühle gesetzt oder auf dem Schoß gehalten werden. Hunde dürfen im Lokal nicht gefüttert oder getränkt werden. Sie sind so zu halten, daß sie weder mit menschlichen Nahrungsmitteln noch mit Gegenständen in Berührung kommen können, die für oder bei der Verpflegung der Gäste verwendet werden. Unruhige, bössartige, kranke oder schlecht gepflegte Hunde, die durch ihre Anwesenheit zu stören geeignet sind, sind bei Aufforderung des Gaststättenleiters oder seines Vertreters vom Besitzer aus dem Gastraum zu entfernen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Führhunde blinder Personen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes.

Sonderdruck Nr. 248

Eisenbahn-Verkehrsordnung — Anlage C — Vorschriften über die nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände

%

Sonderdruck Nr. 252

Anordnung über die Arbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)

Sonderdruck Nr. 253

Anordnung über die Gesundheitsrichtlinien für die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder

N¹

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.